

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20/2024



Veröffentlicht am: 11.03.2024

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sporttechnologien an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Vom 04. März 2024.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sporttechnologien als Satzung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
<b>II. Umfang und Ablauf des Studiums</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer.....	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums.....	4
§ 7 Studienaufbau.....	5
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen.....	5
§ 9 Studienfachberatung.....	6
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne.....	6
<b>III. Prüfungen</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Prüfungsausschuss.....	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	7
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 14 Prüfungsleistungen.....	8
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	11
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	11
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	11
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten.....	12
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen.....	13
§ 20 Zusatzprüfungen.....	13
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
<b>IV. Bachelorabschluss</b> .....	<b>14</b>
§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	14
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit.....	15
§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit.....	15
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	16
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses.....	16
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	16
§ 28 Urkunde.....	17
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen.....	17
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	17
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades.....	17
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	18
§ 34 Übergangsregelung.....	18
§ 35 Inkrafttreten.....	18

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Sporttechnologien an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von Sporttechnologien selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
  - Die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
  - Informations- und Medienkompetenz,
  - Die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
  - Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
  - Ganzheitliche Betrachtung und (sprach-)kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
  - Organisation- und Transferfähigkeit,
  - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
  - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
  - Interdisziplinäre Kompetenz.

### Studiengangsspezifische Ziele:

- Ziel des Studiengangs ist die Anwendung moderner Technologien in der Sportwissenschaft. Dies stellt ein breites Spektrum dar: So werden, um nur einige der wichtigsten Aspekte zu nennen, Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf sportliche Höchstleistungen oder unter gesundheitlichen Aspekten entwickelt und optimiert. Es werden weiterhin spezielle Geräte für bestimmte Trainingsziele im Fitness-, Gesundheits-, Rehabilitations-, Alters- und Leistungssport entwickelt, technische Geräte als Diagnoseinstrumente zur Bestimmung sportmotorischer Leistungsfähigkeit eingesetzt, Methoden der Informatik zur effizienten Verarbeitung oder Verwaltung von Daten sowie im Rahmen der Modellbildung angewandt.
- Hauptaufgabe des Forschungsfeldes Sporttechnologien ist es dabei, neueste Erkenntnisse und Technologien aus den Ingenieurwissenschaften und der Informatik wahrzunehmen und kompetent in der Sportwissenschaft zum Erkenntnisgewinn und zur Entwicklung neuer oder verbesserter Geräte und Methoden einzusetzen.
- In Anlehnung an die klassischen technisch-ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen Maschinenbau, Informatik und Elektrotechnik können Sporttechnologien in die Gebiete der Sportgerätetechnik, Sportinformatik, Leistungsdiagnostik und Messtechnik im Sport unterteilt werden. Diese Gebiete wiederum stehen in enger Verbindung mit den klassischen sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern Bewegungswissenschaft, Biomechanik und Trainingswissenschaft.

- Der Studiengang Sporttechnologien ist deshalb ein interdisziplinärer Studiengang, der in einer Kooperation der Fakultät für Humanwissenschaften mit den Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Naturwissenschaften realisiert wird.
- Das Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachleuten, die über Grundlagen- sowie Detail- und Überblickswissen aus den ingenieur- und sportwissenschaftlichen Fachgebieten verfügen und in der Lage sind, dieses Wissen integrativ zu nutzen.

### § 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Bachelor of Science**“, abgekürzt „**B.Sc.**“.

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

### § 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung ins 1. Fachsemester ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Bachelorarbeit sieben Semester.

### § 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit verteilen. Die Studieninhalte sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als nach dieser Ordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind der jeweils einschlägigen Anlage mit dem enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von drei Monaten Dauer. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

## **§ 7 Studienaufbau**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtbereiche, aus dem jeweils Pflicht- und Wahlpflichtmodule auszuwählen sind.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Kombination, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden.
- (4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Als freie Wahlmodule werden Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der OVGU belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (7) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung wird in § 22 näher erläutert.
- (8) Die in den Anlagen aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

## **§ 8 Art der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt, Exkursionen und Praktika angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt.
- (6) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (7) Im Kolloquium steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) Um den Studienanfängern und -anfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Wahl der Studienschwerpunkte,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung zu erleichtern, werden zu Studienbeginn einführende Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen angeboten.

## **§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne**

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die z.B. auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder Pflege von Angehörigen besonders gefördert werden sollten.

- (3) Ein individuelles Teilzeitstudium sowie individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

#### **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (4) Studierende können Prüfende für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 13**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, soweit er innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums erfolgt. Hierfür erforderliche Unterlagen sind unter Beachtung von im Original oder in beglaubigter Form durch die Studierenden vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Prüfungsleistungen**

- (1) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),



3. Projektbericht (Abs. 4),
4. Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 6),
6. Medienprodukte (Abs. 7)
7. Präsentation (Abs. 8)
8. Portfolio/Arbeitsmappe (Abs. 9),
9. benoteter Schein (Abs. 10),
10. Testate (Abs.11) und Übungsscheine,
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
12. Dokumentationen

sowie weitere Arten nach Maßgabe der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und Unterrichts-fächer.

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. dem/ der Prüfer/in und dem/ der Beisitzer/ in zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (5) Eine **Hausarbeit** ist eine schriftliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung; sie kann als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Sie erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen.

Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (10) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.
- (11) **Testate** im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Vorleistungen (sogenannte Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (13) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind dem jeweiligen Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten Klausur und mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei dem/der Prüfenden 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
  - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem/einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Über die Änderung der Prüfungsart sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (17) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeit) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

## **§ 15**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.  
Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (4) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 16**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 17**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.-30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.-31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Von der Prüfung können sich Studierende bis spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Im Falle der Abmeldung ist die Anmeldung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut durchzuführen.
- (5) Über die Anmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
  - a. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## § 18

### Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Note das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der/die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die geprüfte Studierende mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem geprüften Studierenden addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (5) Bei der Bildung einer Modulnote nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung der Bachelorarbeit inklusive Verteidigung nach den Festlegungen des § 24.

Das Prädikat lautet:

<b>Bei einer Durchschnittsnote</b>	<b>Prädikat</b>
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an anderen Fakultäten erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

### **§ 19**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen**

- (1) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem/der Studierenden wegen eines besonderen, von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

- (2) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (4) Hat der Studierende den Prüfungsanspruch verloren, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der angestrebte Bachelorabschluss als nicht bestanden gilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20**

#### **Zusatzprüfungen**

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **§ 21**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund:
  - zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Ablauf der Abmeldefrist (gemäß §17 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
  - bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis von der Prüfungsleistung geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Die Bescheinigung ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Ausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der/Die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Er/Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht (insbesondere Bachelorarbeit) eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

## **IV. Bachelorabschluss**

### **§ 22**

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 15 CP.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie Prüfervorschläge beigefügt werden.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 140 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind

mit dem Antrag nach Abs. 1 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

### **§ 23**

#### **Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Absatz (1) bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (2) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Für den als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag gilt § 14 Absatz 14; er muss den Anforderungen nach § 22 Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen, verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – grundsätzlich in im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen. Die Anzahl der Exemplare, die Form der Arbeit sowie weitere Abgabemodalitäten sind vom Prüfungsamt in geeigneter Form bekannt zu geben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Mit Einreichung der Arbeit (aber spätestens fünf Werktagen nach Einreichen der Arbeit) ist die Selbständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift im Prüfungsamt der Fakultät vorzulegen. Fehlt die Selbständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist von fünf Werktagen nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Eine begutachtende Person ist eine gemäß §12 Abs. 1 bestellte prüfungsberechtigte Person, die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang ist. Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweitbegutachtende Person wird auf Vorschlag des Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (10) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch die zweitbegutachtende Person ist zulässig. Bei Bewertungsdissens oder/und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss durch den Zweitbegutachtenden/die Zweitbegutachtende ein eigenständiges Gutachten erstellt werden.

### **§ 24**

#### **Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

- (2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine gemittelte Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch einen der beiden bestellten Prüfenden bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. § 18 gilt entsprechend. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses**

- (1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle gemäß Prüfungsplan notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen (ohne Note der Bachelorarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 27**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.



- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 28 Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Absatz 5 zu ersetzen.

#### **§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen findet ein Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades**

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

**§ 33**  
**Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

**§ 34**  
**Übergangsregelung**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im Studiengang Sporttechnologien immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2024 im Bachelorstudiengang Sport und Technik der Fakultät für Humanwissenschaften immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 7. Februar 2024 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 21. Februar 2024.

Magdeburg, 04.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Regelstudienplan Bachelor Sporttechnologien

Bachelor Sporttechnologien Module	Art	SWS V Ü S P V Ü S P		Semester																				Σ	
				1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.			
				CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	PA		
Maschinenbau																									20
Technische Mechanik 1	PM	2 4 0 0				5	1 SN	sPL																	
Technische Mechanik 2, 3	PM	2 3 0 0							5	1 SN	sPL														
Technische Darstellungslehre	PM	2 2 0 0	5	1 SN	sPL																				
Grundlagen der Maschinenelemente	PM	2 2 0 0											5	1 SN	sPL										
Elektrotechnik																									15
Allgemeine Elektrotechnik 1	PM	2 0 1 0	5	1 SN	K																				
Allgemeine Elektrotechnik 2	PM	2 0 1 0				5	1 SN	K																	
Messtechnik	PM	3 1 0 0											5		K										
Informatik																									13
Grundlagen der Informatik für Ingenieure	PM	2 1 0 0	2 2 0 0	4			4		sPL																
Datenmanagement	PM	2 2 0 0																5		sPL					
Mathematik																									20
Mathematik M1d	PM	3 3 0 0	5	*	K																				
Mathematik M2d	PM	3 3 0 0				5	*	K																	
Mathematik M3d	PM	3 3 0 0							5	*	K														
Mathematik M4d	PM	3 3 0 0											5	*	K										
Physik																									10
Physik I, II	PM	2 2 0 0	2 0 0 2	5			5	1 SN	K																
Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften (Module im Gesamtumfang von 15 CP sind zu wählen) <sup>1</sup>																									15
Ingenieurwissenschaften I <sup>1</sup>	PM								5	*	sPL														
Ingenieurwissenschaften II <sup>1</sup>	PM														5	*	sPL								
Ingenieurwissenschaften III <sup>1</sup>	PM																	5	*	sPL					
Medizin																									5

Bachelor Sporttechnologien	Art	SWS		Semester																				Σ
				1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.		
				CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	PA	
Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM1)	PM	2 0 0 0	0 0 2 0	3	1 SN		2	1 SN	K															
Sportwissenschaft																							72	
Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM2)	PM	1 0 1 0	1 0 1 0	5	1 SN		5		K															
Humanwissenschaftliche Grundlagen (GM3-SPTE) <sup>2</sup>	PM	1 0 1 0											5	2 SN	K									
Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM4)	PM	1 0 0 0	0 0 1 0				2				3	1 SN	K											
Grundlagen ausgewählter Sportarten I (GM6-I-SPTE) <sup>3</sup>	PM	2 2 0 0	0 2 0 0								6		2T <sup>3</sup>	2			1T <sup>3</sup>							
Grundlagen ausgewählter Sportarten II (GM6-II-SPTE) <sup>3</sup>	PM	0 4 0 0	0 2 1 0														4		2T <sup>3</sup>	5		1T <sup>3</sup>		
Wahlpflichtbereich Sportwissenschaft <sup>4</sup>	PM										5													
Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik (AM1-SPTE)	PM	2 0 0 0	0 0 2 0											2	1 SN		3			LN <sup>5</sup>				
Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik (AM2-SPTE)	PM	1 0 1 0												5			LN <sup>6</sup>							
Sportgerätetechnik I	PM	0 0 3 0															5	2 SN	K					
Sportgerätetechnik II (Testen)	PM	2 0 1 0															5		LN <sup>7</sup>					
Trainings- und Leistungssteuerung (AM4-L-SPTE)	PM	0 0 2 0															5	1 SN	1T					
Sportinformatik	PM	0 0 2 0	0 1 0 0														3	2 SN		2	1 SN	K		
Übergreifend																							25	
Projektarbeit und Bachelorseminar	PM	0 2 2 0																		10	1 SN	LN <sup>6</sup>		
Berufsbezogenes Praktikum (3 Monate)	PM																						15	uHA
Bachelorarbeit																							15	

Bachelor Sporttechnologien	Art	SWS V Ü S P V Ü S P	Semester																				Σ			
			1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.					
			CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	VL	PA	CP	PA				
Bachelorarbeit	PM	0 0 2 0																						15	BA	
Summe CP			32			33			29			29			30			27			30					210

<sup>1</sup> Mögliche Module werden im Modulhandbuch bzw. in den Modulexporten der Fakultäten aufgeführt. Vorleistungen, Prüfungsformen und Prüfungsarten sind darin geregelt.

<sup>2</sup> Es muss ein Fach mit 1V, 1S, 2SN sowie K60 gewählt werden: Sportsoziologie (3. Semester), Sportpädagogik (2. Semester) oder Sportpsychologie (2. Semester).

<sup>3</sup> Die Modulnote im GM6-I und GM6-II ergibt sich jeweils kumulativ aus den Testat-Leistungen. Im Modul GM6-I sind 1 Individualsportart und eine Mannschaftssportart zu absolvieren. Im Modul GM6-II sind das Winter- oder das Wasserlager sowie eine Mannschaftssportart oder ein Rückschlagspiel sowie eine Spezialisierung zu absolvieren.

<sup>4</sup> In diesem Modul können Lehrveranstaltungen aus dem sportwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Hierzu gehören: ein Fach aus dem GM 3(1V, 1S) mit 3 CP, ein Sportkurs (Einführung) mit 2 CP, die Teilnahme an einer sportwissenschaftlichen Konferenz (ohne Beitrag: 2 CP, mit Beitrag: 5 CP). Alternativ kann ein Trainerschein A, B oder C (vorbehaltlich der Prüfung bezüglich Umfangs und Inhalt) eingereicht werden (5 CP). Weiterhin ist es möglich, den Kurs „English in Engineering“ Teil 1 und 2 (4 SWS) sich mit 5 CP anrechnen zu lassen. Das Modul Wahlpflichtbereich Sportwissenschaft ist unbenotet.

<sup>5</sup> Für den Erhalt des LN ist nach Entscheidung des Dozenten ein Bericht, Hausarbeit, Poster, Vortrag o.ä. erforderlich und wird vor Beginn der LV bekannt gegeben. Hierauf erfolgt eine Benotung.

<sup>6</sup> Die Note für den LN ergibt sich aus dem Leistungsnachweis zum Seminar. Weiterhin sind Probandenstunden entsprechend des Modulhandbuches zu leisten.

<sup>7</sup> Die Note für den LN ergibt sich aus einer schriftlichen Leistungskontrolle (2/3) sowie aus der Präsentation der Ergebnisse aus dem Seminar (1/3).

\* mögliche Vorleistungen werden zu Beginn des Semesters angekündigt

SWS- Semesterwochenstunden

PA- Prüfungsart

uHA- Hausarbeit (unbenotet)

T- Testat (benotet)

V- Vorlesung

VL- Prüfungsvorleistung

K- Klausur(Dauer in Minuten)

SPL- studienbegleitende Prüfungsleistung

S- Seminar

HA- Hausarbeit

BA- Bachelorarbeit

Ü- Übung

PM- Pflichtmodul

CP- Credit Points

P- Praktikum

SN- Studiennachweis

LN- Leistungsnachweis (benotet)